

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hofbräugrund“**

vom 23.04.1999 (Coburger Amtsblatt 1999 Nr. 17 S. 209 vom 07.05.1999), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Stadt Coburg nach dem Bayer. Naturschutzgesetz an Euro-Beträge vom 02.07.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 27 S. 74 vom 20.07.2001)

Auf Grund von Art. 9, 12, 26 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1 U), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erlässt die kreisfreie Stadt Coburg folgende Verordnung:

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hofbräugrund“**

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Der östliche Teil des Grünzuges zwischen Hofbräu und Kanzel, zwischen Heckenweg und Sandstraße, westlich von Coburg, wird in den in § 2 festgelegten Grenzen als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hofbräugrund“.

**§ 2**  
**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 51.800 qm. Er besteht aus den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2669 (TF), 2670 (TF), 2671 (TF), 2672 (TF), 2673 (TF), 2643, 2644 (TF), 2645 (TF), jeweils Gemarkung Coburg.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**  
**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie das Mosaik aus extensiv genutzten Wiesen, Obstwiesen, Hecken und Feldgehölzen vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. den Grund in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen,
4. die wichtigen Funktionen der Biotopverknüpfung, die das Gelände erfüllt, langfristig zu sichern.

**§ 4**  
**Verbote**

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Umbruch, Rodung, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder diese zu verändern,
5. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
6. Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
7. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
8. die Wasserläufe oder den Wasserzu- und -ablauf zu verändern oder Gewässer herzustellen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder wegzunehmen,
10. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 5 der Verordnung zugelassenen Maßnahmen notwendig ist,
11. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
12. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
14. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 dieser Verordnung,
15. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
16. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte – auch nur vorübergehend – zu errichten,
17. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

**§ 5**  
**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
4. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Fahrzeugen zu landwirtschaftlichen Zwecken,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Coburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung, unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 5 und 6,
7. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung der vorhandenen Stromversorgungsfreileitungen und -versorgungskabel sowie Wasserversorgungsleitungen,

8. die Nutzung und die ordnungsgemäße Erhaltung des Hauses Hutstraße Nr. 10 samt Zufahrt und Gartenumgriff.

**§ 6  
Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Coburg als Untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 mit Geldbuße bis zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 23.04.1999  
Stadt Coburg

*gez. Kastner*

Kastner  
Oberbürgermeister

**Anlage**



